

Berlin, 28. April 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesi- cherungsgesetzes 1975 und anderer Gesetze

Stand 25. April 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Energiesicherungsgesetz (EnSiG)</b> .....	<b>5</b>
2.1	Allgemeine Anmerkungen .....	5
2.1.1	Verhältnis von § 16 Abs. 2 EnWG und EnSiG-Maßnahmen .....	5
2.1.2	Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen Bundesnetzagentur und Ländern klären .....	8
2.2	Zu § 1 EnSiG - Sicherung der Energieversorgung .....	9
2.2.1	Zu § 1 Abs. 1 EnSiG - Verordnungsermächtigungen zur Energiesicherung .....	9
2.2.2	Zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 EnSiG - Ausnahmen vom Immissionsschutz- und Naturschutzrecht .....	10
2.2.3	Zu § 1 Abs. 4 EnSiG – Beschränkung der Rechtsverordnungen .....	12
2.3	Zu § 2a und § 2b EnSiG – Neue gesetzliche Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen .....	12
2.4	Zu § 2b EnSiG und § 1a GasSV - Digitale Plattform für Erdgas .....	12
2.4.1	Einführung der Plattform im EnSiG .....	13
2.4.2	Ausgestaltung der Plattform in der GasSV .....	13
2.5	Zu § 3 EnSiG - Erlass von Rechtsverordnungen .....	15
2.5.1	Rechtsgrundlagen für präventiv-hoheitliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Abmilderung einer Gasmangellage schaffen .....	16
2.5.2	Beginn der Notfallstufe klar definieren und kommunizieren .....	16
2.6	Zu §§ 11, 12 EnSiG – Entschädigung und Härtefall .....	17
2.7	Zu § 14 EnSiG – Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten .....	18
2.8	Zu §§ 17 bis 23 EnSiG – Treuhand und Enteignung .....	19
2.9	Zu § 24 EnSiG - Vermeidung krisenbedingter Liquiditätsverwerfungen in der Lieferkette - Preisanpassung .....	20
<b>3</b>	<b>Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)</b> .....	<b>22</b>

3.1	Zu § 26 EnWG – Zugang zu LNG-Anlagen, vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und Gasspeicheranlagen.....	22
3.2	Zu § 11 Abs. 1g EnWG – Kritische Komponenten.....	22
3.3	§ 35h EnWG – Stilllegung von Gasspeichern.....	23
3.4	Weitere Themen.....	24

## 1 Zusammenfassung

Der BDEW und seine Mitgliedsunternehmen sehen mit Sorge und Bestürzung wie der Krieg Russlands gegen die Ukraine zunehmend eskaliert. Der BDEW und seine Mitgliedsunternehmen unterstützen die Bundesregierung und das BMWK in dem Bestreben, ein Gasembargo zu vermeiden und gleichzeitig die Bezüge russischer Energien schnellstmöglich zu reduzieren und zu beenden. Sollte es dennoch zu einem Embargo von russischer oder europäischer Seite kommen, müssen die Energiewirtschaft sowie alle beteiligten Institutionen und Verbraucherinnen und Verbraucher bestmöglich darauf vorbereitet sein, um negative Folgen so weit wie möglich zu vermeiden. Die Energiewirtschaft ist sich ihrer Verantwortung bewusst und kooperiert eng mit dem BMWK, der BNetzA und allen Beteiligten. Es gilt, gemeinsam diese schwierige Lage, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken kann, zu bewältigen.

Der BDEW begrüßt vor diesem Hintergrund, dass das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) auf seine Funktionalität überprüft wurde und im Hinblick auf ein mögliches Gasembargo kurzfristig modernisiert werden soll. Dabei gilt es, die richtige Balance zwischen Marktmechanismen und hoheitlichen Eingriffen zu finden.

Hervorzuheben sind aus Sicht des BDEW hierbei die folgenden Punkte:

- Die Streichung der ursprünglich angedachten Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten von Lieferverträgen im EnSiG ist zu begrüßen, ursprünglich §§ 24 bis 27 EnSiG.
- Das angedachte Recht zur Preisänderung kann unter bestimmten Voraussetzungen neben anderen Maßnahmen Liquiditätsverwerfungen verhindern und so ein sinnvoller Baustein sein. Regelung erst greifen, wenn Interventionen am Anfang der Lieferkette nicht oder nicht vollständig ausreichen. Ebenso wären Anpassungen in der Ausgestaltung hilfreich.
- Die Schaffung von Rechtssicherheit in der Anwendung und Abgrenzung des § 16 Abs. 2 EnWG zu Maßnahmen nach dem EnSiG ist notwendig und sollte in diesem Gesetzgebungsverfahren erfolgen.
- Die Einführung einer digitalen Plattform für Erdgas ist zu begrüßen, § 2a EnSiG und GasSV.
- Die Schaffung von Ausnahmen vom Immissionsschutz- und Naturschutzrecht ist zu begrüßen, bedarf aber noch der Anpassung, § 1 Abs. 1 Nr. 5 EnSiG.
- Eine ausreichende Entschädigung bei Enteignungen oder Härtefällen ist sicherzustellen, §§ 11, 12 EnSiG.
- Keine Beweislastumkehr bei der Stilllegung von Speicheranlagen und ausreichende Entschädigung bei der Untersagung einer Stilllegung, § 35h EnWG.

- Keine Ausweitung der Regelung zu kritischen Komponenten über die Telekommunikationsbranche hinaus auch auf den gesamten Energiebereich in § 11 Abs. 1g EnWG.

Diese und weitere Positionen begründet der BDEW wie folgt:

## **2 Energiesicherungsgesetz (EnSiG)**

### **2.1 Allgemeine Anmerkungen**

#### **2.1.1 Verhältnis von § 16 Abs. 2 EnWG und EnSiG-Maßnahmen**

Gasnetzbetreiber sind im Rahmen ihrer Systemverantwortung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, den Betrieb sicherer und zuverlässiger Netze zu gewährleisten. Sofern die Netzbetreiber durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen können (§ 16 Abs. 1 EnWG), ist diese durch die Netzbetreiber mit den Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG, der gemäß § 16a EnWG uneingeschränkt auch für die Gasverteilternetzbetreiber gilt, herzustellen.

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Gasnetzbetreiber kann aber auch ein Einschreiten der BNetzA als Bundeslastverteiler erforderlich werden, wenn die Maßnahmen der §§ 16 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 16a EnWG allein nicht ausreichen, um der Gefährdungs- oder Störungslage zu begegnen. Für den Fall des Eintritts akuter Versorgungskrisen sind daher hoheitliche Notstandsrechte im EnSiG vorgesehen.

Maßnahmen des Bundeslastverteilers in der Notfallstufe und Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 16 Abs. 2 EnWG zur Wahrnehmung seiner Systemverantwortung, insbesondere zur Gewährleistung der netztechnischen Sicherheit schließen sich nicht zwingend aus und können u.U. auch parallel notwendig sein. Eine genaue Abgrenzung der beiden Regelungsregime nimmt das geltende Recht nicht vor, sodass insbesondere in einer länger andauernden Gas-mangelsituation die potenziell zur Verfügung stehenden Instrumente nicht klar vorhersehbar sind, was zu zusätzlichen Unsicherheiten in der Vorbereitung auf eine solche Situation beiträgt. Hinzu kommt, dass keine Regelungen zum Übergang in die Notfallstufe bestehen. Maßnahmen der Netzbetreiber und Maßnahmen des Bundeslastverteilers werden insoweit nicht vorausschauend aufeinander abgestimmt.

Der geltende Rechtsrahmen bildet nicht hinreichend ab, wie der Übergang von Maßnahmen der Netzbetreiber nach § 16 Abs. 2 EnWG, die primär der kurzfristigen Aufrechterhaltung der Netzstabilität dienen, zu Maßnahmen der BNetzA als Bundeslastverteiler nach dem EnSiG, die die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs zum Ziel haben, erfolgt. Insbesondere in Hinblick auf etwaige Haftungsfolgen gegenüber den betroffenen Letztverbrauchern herrscht große Rechtsunsicherheit. Es besteht daher Bedarf, ergänzende Regelungen zu treffen, die vor allem die

Handlungsbefugnisse und -verantwortlichkeiten der BNetzA bereits vor der Notfallstufe stärken.

Der BDEW schlägt vor, dass diese Problematik im Zuge der Anpassung des EnSiG adressiert wird.

Ein Ansatz könnte sein, dass die **BNetzA ermächtigt wird, den Netzbetreibern Weisungen zu erteilen**, die sie bei der Vornahme von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG berücksichtigen müssen. So kann für den Fall, dass zwar eine Zuspitzung der Gefährdungslage eintritt, die BNetzA aber noch nicht als Bundeslastverteiler in der Notfallstufe agiert oder agieren soll, ein konsistenter Übergang bis zum Eintreten des Bundeslastverteilers gewährleistet werden. Dies reduziert nicht zuletzt auch die Haftungsrisiken der Netzbetreiber. Zu erwägen wäre hierbei, dass bei Reduzierungen auf Anweisung der BNetzA in Anlehnung an die Regelungen des EnSiG seitens des Staates eine Entschädigung oder ein Härtefallausgleich an die betroffenen Letztverbraucher zu zahlen wäre. Für die Netzbetreiber gilt die Regelung des § 16 Abs. 3 EnWG.

### **BDEW Vorschlag**

Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 16 Abs. 2 EnWG

*(2) Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Fernleitungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 15 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Gaseinspeisungen und Gasauspeisungen sind die betroffenen Betreiber von anderen Fernleitungs- und Gasverteilernetzen und Gashändler soweit möglich vorab zu informieren. **Die Bundesnetzagentur kann bereits nach Ausrufung der Alarmstufe gemäß Artikel 11 Abs. 1 der europäischen Gasversorgungssicherheits-Verordnung 2017/1938 den Betreiber von Fernleitungsnetzen Anweisungen für Anpassungen nach Satz 1 für die am jeweiligen Netz angeschlossene Letztverbraucher erteilen. Die §§ 11 und 12 Energiesicherungsgesetz gelten im Fall des Satz 3 entsprechend.***

### **Rechtssicherheit für die Vornahmen von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2**

Der rechtliche Handlungsrahmen des § 16 Abs. 2 EnWG bietet keine hinreichende Rechtssicherheit für Maßnahmen, die erforderlich werden, um langfristig wirkende Entscheidungen im Falle eines Gas-Embargos abzusichern. Die Vorgaben in § 16 Abs. 2 EnWG sind so zu gestalten,

dass die verpflichteten Netzbetreiber ihre Bezugsreduzierungsmaßnahmen zur Erhaltung der Systemsicherheit rechtssicher vornehmen können.

Dabei muss zur Vermeidung von Rechtsauseinandersetzungen auch deutlich werden, dass der Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 EnWG die vielfach von Netzkunden geäußerten Erwartungen im Sinne einer Priorisierung vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit allgemein nicht erfüllen kann. Der Netzbetreiber hat prioritär das Kriterium der Systemsicherheit zu berücksichtigen. Die Unbestimmtheit der aktuellen Regelungen birgt in dieser Hinsicht Rechts- und Haftungsrisiken, zumal die wirtschaftlichen Folgen für die Netzkunden erheblich sein können. Anders als bei dem grundsätzlich in § 16 Abs. 2 EnWG geregelten Fall ist bei einem Eintritt des Bundeslastverteilers, etwa im Falle eines Gas-Embargos, zudem von langfristig wirkenden Maßnahmen auszugehen, so dass Haftungsrisiken auch in diesen Situationen weiter reduziert werden müssen. Denkbar wäre auch die Übernahme möglicher Schäden durch den Staat. Solche Regelungen böten auch für die Kundenseite Klarheit und Verlässlichkeit.

Insbesondere ist ein konsistenter Regelungs- und Haftungsrahmen für den Fall einer sich ausweitenden Gasmangellage, die lokal beginnt und im Verlauf flächendeckend wird im Zusammenspiel zwischen den eher punktuell konzipierten Regelungen nach § 16 EnWG und dem EnSiG erforderlich.

Darüber hinaus ist zu klären, wie im Notfall mit den Pflichten des Bilanzkreisverantwortlichen umzugehen ist. In diesem Fall ist für die Bilanzkreisverantwortlichen kaum vorherzusagen, welche Mengen tatsächlich vorhanden sind und wie sie z.B. durch den Bundeslastverteiler aufgeteilt werden. Dies ist aber zur Einhaltung der Pflicht, für einen ausgeglichenen Bilanzkreis zu sorgen oder die Nominierungspflicht unerlässlich. Zusätzlich müssen daher, etwa für den Fall eines Lieferstopps für Erdgas aus Russland, auch klare Regelungen für die Bilanzkreisverantwortlichen festgelegt werden.

### **Durchsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG**

Es sollte außerdem die Chance genutzt werden, die Durchsetzungsrechte der Netzbetreiber nach § 16 Abs. 2 EnWG zu stärken. Der BDEW schlägt vor, im Gesetzestext klarzustellen, dass die Anschlusskunden kraft Gesetzes verpflichtet sind, den Anpassungsaufforderungen der Netzbetreiber unverzüglich Folge zu leisten.

Im Rahmen des § 16 Abs. 2 EnWG werden die betroffenen Anschlusskunden von den Netzbetreibern aufgefordert, der Anpassungsanforderung entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers nachzukommen. Die Letztverbraucher sind dann u.a. aus dem Netzanschlussverhältnis und in aller Regel aus den Netzanschlussverträgen heraus auch dazu verpflichtet, entsprechende Aufforderungen des Netzbetreibers umzusetzen. Eine solche Verpflichtung wird man auch aus § 16 Abs. 2 EnWG herauslesen können, eine entsprechende Klarstellung im

Gesetzestext würde jedoch erheblich zur Rechtssicherheit beitragen und die Durchsetzungsmöglichkeiten, etwa durch Inanspruchnahme ordnungsbehördlicher Hilfe, stärken.

### **BDEW Vorschlag**

Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 16 Abs. 2 EnWG

*(2) Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Fernleitungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 15 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. **Soweit die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme die Mitwirkung der Betroffenen erfordert, sind diese verpflichtet, die notwendigen Handlungen zur Anpassung vorzunehmen.** Bei einer erforderlichen Anpassung von Gaseinspeisungen und Gasausspeisungen sind die betroffenen Betreiber von anderen Fernleitungs- und Gasverteilernetzen und Gashändler soweit möglich vorab zu informieren.*

#### **2.1.2 Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen Bundesnetzagentur und Ländern klären**

Die Zuständigkeiten der BNetzA und der Länder sind im EnSiG und in der Gassicherungsverordnung (GasSV) nicht eindeutig abgegrenzt. Im Sinne eines effizienten Krisenmanagements sollte schnell und einvernehmlich mit den Ländern geklärt werden, wie die Rollenverteilung im Krisenfall erfolgt. Vorbereitende Maßnahmen sind abzustimmen, damit die Unternehmen Klarheit bekommen.

Aus Sicht des BDEW kommt den Ländern hier keine eigenständige Rolle zu und die Regelungen sind auf die BNetzA als zentralen Lastverteiler abzustellen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Länder die für ihr Land erforderlichen Lageinformationen über das BMWK, die BNetzA oder über eine Plattform erhalten.

Die neu in § 10 Abs. 1 EnSiG eingefügte Befugnis von BMWK und BNetzA, erlangte Daten mit anderen Behörden zu teilen, soweit dies für die Vorbereitung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dem EnSiG erforderlich ist, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Ergänzend könnte in § 1 Abs. 1 GasSV auf die BNetzA und nicht mehr auf "die zuständigen Stellen" als Lastverteiler abgestellt werden. In § 1 Abs. 1, 2 und 3 wäre dann auf einen Lastverteiler abzustellen. § 2 Abs. 1 GasSV sollte in dem Sinne angepasst werden, dass die dort geregelten Meldepflichten der Unternehmen ausschließlich gegenüber der BNetzA gelten und die BNetzA ihrerseits die nach Landesrecht zuständigen Stellen informiert.

## 2.2 Zu § 1 EnSiG - Sicherung der Energieversorgung

### 2.2.1 Zu § 1 Abs. 1 EnSiG - Verordnungsermächtigungen zur Energiesicherung

§ 1 regelt Verordnungsermächtigungen für bestimmte Sachverhalte zur Sicherung der Energieversorgung. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 EnSiG aufgenommenen Regelungen für eine Verordnungsermächtigung zur Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs sind aus Sicht des BDEW zu begrüßen. Es muss aber sichergestellt sein, dass diese Regelungen auch schon bei Ausrufung der Frühwarnstufe im erforderlichen Umfang Anwendung finden können.

Die Verordnungsermächtigungen sollen nun in § 1 Abs. 1 Nr. 1 um die Einsparung sowie die Reduzierung des Verbrauchs ergänzt werden. Im Gegenzug zu den sonstigen im Abs. 1 Nr. 1 genannten Fällen, kann der Adressatenkreis hier aber nur der Letztverbraucher sein, da es Energieversorgungsunternehmen im Regelfall nicht möglich ist, eine Reduzierung etwa durch technische Maßnahmen durchzusetzen. Dies sollte im Abs. 1 Nr. 1 klargestellt werden.

#### **BDEW Vorschlag**

Ergänzung von § 1 Abs. 1 Nr. 1 EnSiG

[...]

*die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Bevorratung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung, die Einsparung **durch Letztverbraucher**, die Reduzierung des Verbrauchs **durch Letztverbraucher** sowie Höchstpreise von Erdöl und Erdölzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Gütern), [...]*

Darüber hinaus weist der BDEW darauf hin, dass die Wirkung einer Mangellage in einem Sektor erhebliche Auswirkungen auch für andere Sektoren der Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung haben kann, die aus unserer Sicht noch nicht ausreichend adressiert sind. So stellt das EnSiG bei der Bevorratung keinen Zusammenhang zu § 50 EnWG her. Auch diese Regelung sieht eine Bevorratung zur Sicherung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vor. Die sukzessive Außerbetriebnahme von Groß-Kraftwerken erfordert hier eine enge Verzahnung.

## **2.2.2 Zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 EnSiG - Ausnahmen vom Immissionsschutz- und Naturschutzrecht**

Die neue Nummer 5 schafft eine Verordnungsermächtigung, die es ermöglicht, von geltenden Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie deren nachgelagerten Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, befristet abzuweichen oder Ausnahmen zu schaffen. Diese Abweichungen können erforderlich sein, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern. Damit wird die Möglichkeit für die Bundesregierung geschaffen, abstrakt-generelle Ausnahmen von den Vorgaben der genannten Gesetze auf dem Verordnungsweg zu erlassen. Ausnahmen sind allerdings nur dann zulässig, wenn die Ausnahmen zusätzlich zu einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung nach § 1 Abs. 1 S. 1 EnSiG „zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern“.

Nicht geregelt wird die Ermöglichung des Aussetzens des Kohleverstromungsverbotes nach dem Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG).

Die Verordnungsermächtigung für Ausnahmeregelungen von den Anforderungen des BImSchG und des BNatSchG ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Allerdings sollten zusätzliche Ausnahmen insbesondere auch vom KVBG erwogen werden. Die Ermächtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 sollte um das KVBG erweitert werden, um so insbesondere ein Aussetzen des Kohleverstromungsverbotes oder Ausnahmen vom gesetzlich vorgegebenen Reduktionspfad zu ermöglichen. Siehe hierzu auch Abschnitt „Planungssicherheit für die Betreiber von Steinkohlekraftwerken bzw. Kohle-KWK-Anlagen“ am Ende dieser Stellungnahme.

Betriebseinschränkungen von Kraftwerken resultieren aber nicht nur aus dem Immissionsschutzrecht, sondern auch aus dem Wasserhaushaltsgesetz und der Oberflächengewässerverordnung (OGewV), welche den Rahmen zur Kühlwassernutzung vorgeben. Insbesondere führen Regelungen der OGewV zur Begrenzung des Wärmeeintrags bei Temperaturen > 25 °C bzw. > 10°C, was künftig auch zu Betriebseinschränkungen bis zur Betriebseinstellung von Kraftwerken auch im Winterhalbjahr führen kann. Daher sollte die Möglichkeit für entsprechende Ausnahmen hier ebenfalls aufgenommen werden.

Zudem ist die Hürde für Ausnahmen nach der neuen Nr. 5 sehr hoch, wenn die zwingende Notwendigkeit nachgewiesen werden müsste, dass etwa einzelne Anlagen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie erforderlich sind. Die ergänzende Voraussetzung ist nicht erforderlich. Sie doppelt sich vielmehr mit den generellen Voraussetzungen, die bereits nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gegeben sein müssen, um eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Die zwingende Erforderlichkeit der möglichen Ausnahmeregelungen sollte daher gestrichen werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass in einer Verordnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 EnSiG generelle Ausnahmen festgestellt werden, die keiner Einzelfallprüfung durch die zuständige Immissionsschutz- oder Naturschutzbehörde mehr erforderlich machen (Umsetzung erfordert

keine Änderungsgenehmigung). Andernfalls würde die Regelung leerzulaufen drohen. Um im Gegenzug die Auswirkungen der von Ausnahmeregelungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht ausufern zu lassen, könnte § 1 Abs. 4 EnSiG um Belange des Umweltschutzes ergänzt werden (siehe hierzu unten zu § 1 Abs. 4).

Um das Ziel einer erhöhten Bereitstellung von Energie aus den verfügbaren Anlagen zur Energieerzeugung sicherzustellen, müssen die Abweichungen auf ein breites Spektrum von Anlagen einschließlich konventioneller Kraftwerke, Erneuerbare-Energien-Anlagen und Abfallverbrennungsanlagen anwendbar sein. In der Gesetzesbegründung sollte diesbezüglich klargestellt werden, dass die Abweichungen auch für thermische Abfallbehandlungsanlagen, die zusätzlich zum Beitrag zur Energieversorgung, auch die sichere Entsorgung der Abfälle gewährleisten, getroffen werden können.

### **BDEW Vorschläge**

- Erweiterung der Ermächtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 EnSiG um das KVBG sowie Erweiterung der Ermächtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 EnSiG um das Wasserhaushaltsgesetz und die Oberflächengewässerverordnung.  
Der BDEW schlägt diesbezüglich für Artikel 1; EnSiG § 1 Abs. 1 Nr. 5 konkret die Ergänzung von zwei weiteren Buchstaben d) und e) vor:

**“d) den Teilen vier, fünf und sechs des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist,**

**e) den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, die den Betrieb von Anlagen betreffen,”**

- Aufnahme von Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung in der Gesetzesbegründung, deren Weiterbetrieb ebenso zu sichern ist wie der der konventionellen Energieerzeugung.
- Es sollte in § 1 oder § 3 EnSiG klargestellt werden, dass nach Eintritt einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 die Bundesregierung beim Erlass von zeitlich befristeten Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bei besonderer Eilbedürftigkeit auf eine Beteiligung des Bundestages verzichten kann.

### 2.2.3 Zu § 1 Abs. 4 EnSiG – Beschränkung der Rechtsverordnungen

Gemäß § 1 Abs. 4 EnSiG sind die Rechtsverordnungen so zu gestalten, dass in die Freiheit des einzelnen und der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Wir regen die Aufnahme von Kriterien an, die der BNetzA mehr Rechtssicherheit bei den hoheitlichen Entscheidungen im Falle einer Gasmangellage bieten.

Bisher ist keine Änderung in § 1 Abs. 4 EnSiG vorgesehen, der gewisse Beschränkungen für die zu erlassenden Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 vorsieht und hierbei insbesondere auf die Schutzgüter „Freiheit des Einzelnen und der wirtschaftlichen Betätigung“ sowie „Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft“ abstellt.

Der Entwurf weitet die Ermächtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 EnSiG auf den Erlass von Rechtsverordnungen mit Wirkung auf das BImSchG und das BNatSchG sowie ggf. weiterer Rechtsakte des Umweltrechtes aus. Daher erscheint es geboten, auch einen Verweis auf die von den betroffenen Umweltrechtsakten erfassten Schutzgüter an dieser Stelle aufzunehmen, der den Eingriff auf das notwendige Maß beschränkt.

#### **BDEW Vorschlag**

§ 1 Abs. 4 Satz 2 EnSiG sollte um folgenden Halbsatz ergänzt werden:

**„sowie menschliche Gesundheit, Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege so wenig wie möglich beeinträchtigt werden“.**

### 2.3 Zu § 2a und § 2b EnSiG – Neue gesetzliche Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen

Der Gesetzesvorschlag sieht in § 2a Abs. 2 und § 2b Abs. 1 EnSiG neue gesetzliche Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) vor. Mit der Auferlegung dieser neuen gesetzlichen Aufgaben ist gleichermaßen sicherzustellen, dass der THE die bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Kosten erstattet werden. Hierzu fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung.

### 2.4 Zu § 2b EnSiG und § 1a GasSV - Digitale Plattform für Erdgas

Der BDEW begrüßt die Einrichtung einer digitalen Plattform für Erdgas. Dadurch kann ein wichtiger Beitrag für Transparenz und Schnelligkeit im Krisenmanagement geleistet werden.

### **2.4.1 Einführung der Plattform im EnSiG**

Geschwindigkeit in Kommunikation und Abwicklung ist gerade in den Situationen zwischenstaatlicher Solidaritätsmaßnahmen und einer nationalen Gasmangellage essenziell. Daher bietet eine digitale Plattform wesentliche Vorteile und die rechtliche Verankerung ist sinnvoll.

Eine Plattform ermöglicht ein effizientes Krisenmanagement mit einheitlichen Daten und gleiche Informationslagen bei allen betroffenen Unternehmen und Institutionen. Bestehende Plattformen wie etwa in einzelnen Bundesländern oder das Marktstammdatenregister oder die REMIT-Datenbank sollten dabei idealerweise genutzt bzw. eine Schnittstelle angelegt werden. Bis zur Fertigstellung dieser Arbeiten sind allerdings andere sichere Informationswege vorzusehen und mit den Beteiligten abzustimmen.

Der BDEW regt an, bereits in der Verordnungsermächtigung in § 2b Abs. 2 EnSiG auch die zur Datenlieferung Verpflichteten (Plattformteilnehmer) zu benennen.

Angesichts der engen Anwendungsbereiche von EnSiG und GasSV auf eine bereits bestehende Gasmangellage und des präventiven Charakters der Plattform ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob die Plattform systematisch in das EnWG oder in eine auf Grundlage des EnWG zu erlassende Rechtsverordnung aufgenommen werden kann.

### **2.4.2 Ausgestaltung der Plattform in der GasSV**

§ 1a GasSV sieht die Bereitstellung der digitalen Plattform "frühestens" ab dem 1. Oktober 2022 vor. Der BDEW spricht sich dafür aus, die Plattform so schnell es geht in den Betrieb zu nehmen. Insofern sollte es "spätestens zum 1. Oktober 2022", also mit Beginn der Heizperiode, heißen.

Bedenken bestehen hinsichtlich der vorgesehenen parallelen Nutzung von bestehenden marktbasierenden Mechanismen und der Online-Plattform im Fall marktbasierter Solidaritätsmaßnahmen. Die europäische Gas-SoS-VO sieht vor, dass Solidarität als letztes Mittel nach Ausschöpfung aller marktbasierenden Maßnahmen angefordert wird. Dem steht gegenüber, dass der Markt in Deutschland zu diesem Zeitpunkt noch aktiv sein kann.

Wir weisen außerdem daraufhin, dass die in § 1a Abs. 6 GasSV enthaltene Informationspflicht für Bilanzkreisverantwortliche nur solche Informationen abdecken kann, die in der Rolle des Bilanzkreisverantwortlichen auch vorliegen. Der Bilanzkreisverantwortliche ist nicht in jedem Fall auch der Gaslieferant und hat daher ggf. gar keinen direkten Vertrag mit dem Endverbraucher. Der Gaslieferant ist allerdings als Plattformteilnehmer nicht benannt. Zu klären wäre auch, wie mit den Kunden unter 10 MWh/h zu verfahren ist.

Vor diesem Hintergrund sollte hier auch klarstellend geregelt werden, dass die jeweiligen Plattformteilnehmer lediglich ihre eigenen Daten, nicht aber die Unternehmensdaten ihrer Kunden auf der Plattform angeben müssen. Andernfalls würde dies im Hinblick auf die

möglichen Folgen eines auch nur fahrlässig begangenen Verstoßes (bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe) zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen.

Zu prüfen ist aus unserer Sicht auch, ob sich hier Synergien heben lassen, in dem die bereits vorhandenen Daten des Marktstammdatenregisters oder des Registers für REMIT-Meldungen genutzt werden. Deutschland ist Teil eines europäischen Energiemarkts. Daher bestehen auch Wechselwirkungen mit angrenzenden Netzbetreibern und Infrastrukturbetreibern (Speicherbetreiber). Eine ausschließliche Betrachtung von deutschen Energiedaten greift ggf. zu kurz.

Außerdem bezieht sich die Soll-Vorschrift in § 1a Abs. 6 GasSV Satz 3 bislang nicht auf Satz 2 und steht damit in Widerspruch zu der Verpflichtung in Satz 1 zur Angabe der Daten.

Beim Betrieb der Plattform bedarf es einer klaren Abgrenzung zu den Maßnahmen, die seitens der Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Systemverantwortung (§ 16 Abs. 1 und 2 EnWG) ergriffen werden. Der Informationsfluss ist für die Netzbetreiber wichtig. Diese benötigen die relevanten Informationen frühestmöglich, um in ihren Netzen ihren gesetzlichen Verpflichtungen der Systemverantwortung nachkommen zu können.

### **BDEW Vorschlag**

Vor diesem Hintergrund schlägt der BDEW vor, § 1a Abs. 6 GasSV wie folgt zu ändern:

*(6) Im Rahmen von nicht-marktbasierten Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 sowie Maßnahmen im Rahmen einer nationalen Gasnotfalllage in Fällen des § 1 des Energiesicherungsgesetzes sind Bilanzkreisverantwortliche, Endverbraucher, Fernleitungsnetzbetreiber und Betreiber von Gasverteilernetzen verpflichtet, die zur Vorbereitung und Ausführung von nicht-marktbasierten Maßnahmen erforderlichen Informationen wie zum Beispiel **eigenen** Unternehmensdaten, Gasmenngen, Preise und Identifikationsparameter auf der Plattform anzugeben. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Energiesicherungsgesetz notwendigen Informationen über die Plattform abfragen. Bilanzkreisverantwortliche, Endverbraucher, Fernleitungsnetzbetreiber und Betreiber von Gasverteilernetzen sollen diese **nach Satz 2 abgefragten** Informationen bei Kenntnis frühzeitig angeben und aktualisieren.*

Zur weiteren Klarstellung könnte überdies geregelt werden, dass BNetzA ihre Verfügungen direkt über die Plattform an die Endverbraucher richtet und nicht über die Netzbetreiber, was die Abwicklung unnötig verkomplizieren würde. Die Netzbetreiber müssten in diesem Fall

zeitgleich mit dem Versand der BNetzA-Verfügungen diese Information erhalten, um ihrer Systemverantwortung entsprechend nachkommen zu können.

## **2.5 Zu § 3 EnSiG - Erlass von Rechtsverordnungen**

Das EnSiG enthielt bislang kaum eigene Handlungsinstrumente, vielmehr bedurften staatliche Maßnahmen den Erlass einer Rechtsverordnung. Das EnSiG schafft nun sowohl neue Verordnungsbefugnisse als auch zusätzlich weitere auch präventive Handlungsinstrumente. Der BDEW begrüßt die Einführung zusätzlicher Instrumente, um in der aktuellen Lage angemessen und kurzfristig auf neue Entwicklungen reagieren zu können.

Allerdings vermischt das EnSiG nun präventive Maßnahmen, die entweder direkt angewendet werden können (wie der Aufbau der Plattform) oder die bereits vorbereitet, aber erst zu einem Zeitpunkt aktiviert werden, in dem sich die Gefahr weiter konkretisiert hat mit reinen Notmaßnahmen im EnSiG, die ergriffen werden, wenn die Störung oder die Gefahr bereits eingetreten sind. Eine Abgrenzung zu anderen Maßnahmen und Befugnissen, die ebenfalls der Gefahrenabwehr dienen und auf dem EnWG beruhen wie § 50 EnWG oder die §§ 13 und 16 EnWG, erfolgt dabei nicht.

Dies erhöht die ohnehin bestehende Unsicherheit darüber, welche Maßnahme, wann zur Anwendung kommen kann und welche Regelungen zur Abwicklung gelten.

Daher stellt sich die Frage, ob das EnSiG und die GasSV für alle vorgesehenen Maßnahmen die geeigneten Rechtsgrundlagen darstellen. In der Vergangenheit waren die wesentlichen Instrumente des EnSiG die konkreten Vorschriften in Rechtsverordnungen, um im Krisenfall die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern. Dabei geht es um Situationen, in denen die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, § 1 Abs. 1 Satz 1 EnSiG.

Die neu hinzugefügten Maßnahmen (wie die Einrichtung der Plattform) aber auch die Regelungen in § 24 EnSiG haben jedoch mehr oder weniger weitgehend präventiven Charakter, um die umfassende Vorbereitung auf eine Energiemangellage zu gewährleisten, sodass die Maßnahmen der §§ 1, 2, 2a und 2b EnSiG möglichst nicht zur Anwendung kommen müssen. Da das besondere Genehmigungserfordernis nicht im EnWG geregelt ist, gelten auch die Verfahrensregelungen des EnWG nicht. Ob bzw. welche Verfahrensregelungen gelten sollen, ist unklar. Dies gilt vor allem auch für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, für die die alte Regelung gestrichen und durch eine neue ersetzt worden ist, die allerdings nur für bestimmte Fälle gilt und ausweislich nicht für das Genehmigungsverfahren.

Ziel der neu hinzugefügten Maßnahmen ist es, die Energieversorgung möglichst umfassend und möglichst lange mittels marktbasierter Instrumente aufrecht zu erhalten. Auch wenn die Anwendung dieser Maßnahmen zum Teil an die Ausrufung einer der drei Krisenstufen (Frühwarnstufe, Alarmstufe, Notfallstufe) des Notfallplan Gas gemäß Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1938 gebunden ist, erscheint es angesichts des engen Anwendungsbereichs des EnSiG und des ausschließlichen Bezugs zur leitungsgebundenen Energieversorgung systematischer, insbesondere die Einzelheiten der „Besondere(n) Maßnahmen“ der §§ 17 ff. EnSiG und die Umsetzung der digitalen Plattform für Erdgas im EnWG zu regeln.

### **2.5.1 Rechtsgrundlagen für präventiv-hoheitliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Abmilderung einer Gasmangellage schaffen**

Die aktuellen Rechtsregelungen für Eingriffsmaßnahmen im EnSiG sind darauf ausgelegt, dass eine Gasmangellage bereits vorliegt oder die Energieversorgung unmittelbar gefährdet ist. Es sollte vermieden werden, dass aufgrund bestehender Speicherfüllstände eine Gasmangellage nicht erkannt wird und erforderliche frühzeitige hoheitliche Maßnahmen nicht ergriffen werden. Gerade in den Sommermonaten wird es darauf ankommen, die Speicher aufzufüllen und möglichst viel Erdgas einzusparen, so dass die Speicher für den Winter gut gefüllt sind.

Es sollten deshalb die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden, dass alle **präventiven Maßnahmen zur Substitution, zur Speicherfüllung und zur reduzierten Abnahme bzw. Lieferung des Erdgases (wie etwa die Umschaltung auf andere Energieträger, Teillast, Abschaltung) gefördert** oder durch Unternehmen der Energiewirtschaft rechtssicher und ohne Haftungsrisiko ermöglicht werden. Es muss sichergestellt werden, dass im Sommer auch die Speicher befüllt werden. Die BNetzA sollte ermächtigt werden, bestimmte Präventivmaßnahmen bereits vor der Ausrufung der Notfallstufe anzuordnen.

Zu überlegen wäre auch, ob über weitere Maßnahmen ggf. außerhalb des EnSiG die Erschließung heimischer Erdgasvorkommen eine Abmilderung der Mangellage erreichbar ist.

### **2.5.2 Beginn der Notfallstufe klar definieren und kommunizieren**

Die Unternehmen der Energiewirtschaft bereiten sich gewissenhaft auf einen Ausfall russischer Gaslieferungen vor. Aktuell ist unklar, wann die Notfallstufe ausgerufen wird und wann die BNetzA als Bundeslastverteiler gemäß EnSiG hoheitliche Maßnahmen anordnen kann und wird.

Aus Sicht des BDEW ist die Notfallstufe spätestens mit Eintritt der Gasmangellage auszurufen. Für die Beurteilung der Gasmangellage sind frühzeitig die Auswirkungen einer signifikanten Reduktion russischer Gaslieferungen auf den physischen Gasfluss und schwerwiegende Auswirkungen auf die Handelsmärkte einzubeziehen. Der Speicherfüllstand ist unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips für den Winter hinzuzuziehen.

Mit der Ausrufung der Notfallstufe sind vom Verordnungsgeber die Freistellung der betroffenen Lieferanten von den vertraglichen Lieferverpflichtungen, sowie ggf. Regelungen für die Großhandelspreise vorzusehen. Dieses sind aus Sicht der Mitgliedsunternehmen des BDEW notwendige und unabdingbar gleichzeitige Voraussetzungen zur wirksamen Steuerung der Mengen des dann eingesetzten Bundeslastverteilers.

Die frühzeitige Definition von Voraussetzungen, die für die Ausrufung der Notfallstufe erfüllt sein müssen, dient auch dazu bestehende Regelungslücken in einem momentan unklaren Übergangszeitraum zwischen der Ankündigung eines Lieferstopps für russisches Gas und einer tatsächlichen physischen Gasmangellage zu identifizieren. Rechtsunsicherheiten in dem Zeitraum, in dem Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG nicht mehr ausreichend sind, aber die Voraussetzungen des EnSiG noch nicht vorliegen, müssen zwingend verhindert werden.

Etwaigen Regelungslücken, die aufgrund einer solchen Definition zutage treten, könnte dann präventiv durch die Schaffung gegebenenfalls notwendiger Regelungen rechtzeitig entgegengewirkt werden.

## **2.6 Zu §§ 11, 12 EnSiG – Entschädigung und Härtefall**

Die Regelungen zur Entschädigung gemäß §§ 11 und 12 EnSiG (sowohl nationale Gasmangellage als auch europäischer Solidaritätsmechanismus) sind nicht ausreichend und bedürfen einer Konkretisierung. Sie sind auf die bisherigen punktuellen Krisenszenarien zugeschnitten, decken aber nicht das aktuell konkret im Raum stehende Szenario einer politischen Eskalation und des Ausbleibens aller Lieferungen aus Russland ab.

Die Entschädigung für eine Enteignung nach § 11 EnSiG orientiert sich an dem üblichen Entgelt für vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr. Falls es an einer vergleichbaren Leistung fehlt oder ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln ist, soll die Bemessung der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten erfolgen.

Es fehlt der für die Bemessung der Entschädigung relevante Zeitpunkt, den die Vorschrift ebenfalls festlegen sollte. Dies könnte entweder der Zeitpunkt der geplanten Lieferung oder der Zeitpunkt des Einkaufs sein.

Falls nur ein „Vermögensnachteil“ eintritt, der keine Enteignung oder keinen enteignungsgleichen Eingriff darstellt, erfolgt nur der Härteausgleich nach § 12 EnSiG. Danach erfolgt eine Entschädigung nur, soweit existenzgefährdende Schäden oder eine unbillige Härte vorliegen.

Ungeregelt ist jedoch der Fall, dass mehrere Maßnahmen ergriffen werden, von denen jede für sich noch nicht existenzgefährdend ist, jedoch in der Gesamtschau aller Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Schäden bei den betroffenen Unternehmen entstehen, die insgesamt existenzgefährdend sein können.

Daher ist § 12 EnSiG zu eng gefasst. Ab einer gewissen Schwelle sollte eine Entschädigung oder Besicherung erfolgen, wenn die Verordnungen oder Maßnahmen erheblich in bestehende Rechtsbeziehungen eingreifen. Hier sollten von den Maßnahmen betroffene Unternehmen von Schadensersatzforderungen Dritter freigestellt werden.

## **2.7 Zu § 14 EnSiG – Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten**

Sinnvoll und verständlich ist, dass die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten im Krisenfall schnell erfolgen und die Rechtskraft ebenso schnell eintreten muss. Auch hier erfolgt aber wieder eine problematische Vermischung von präventiven Maßnahmen und echten Notfallmaßnahmen.

Die nun vorgeschlagene Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Verwaltungsakte, die das BMWK für die Anwendung von Verordnungen und Verwaltungsakten vorsieht, die bereits vor dem Eintritt der Gefahr oder Störung erlassen werden, aber erst mit dem Eintritt anwendbar werden sollen oder auf Verwaltungsakte im Zusammenhang mit Solidaritätsmaßnahmen. Ausdrücklich geregelt ist das Verfahren für Treuhandverwaltung und Enteignung. Unklar ist, was für die übrigen Verwaltungsakte ohne ausdrückliche Regelung gilt, die z.B. präventiver Natur sind und gleich angewendet werden oder die einer Verordnung zu Grunde liegen, die erst mit oder nach dem Eintritt der Störung oder Gefährdung erlassen werden.

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 EnSiG ist sehr weit gefasst. Die Vielzahl der möglichen Bekanntmachungskanäle kann das Verfolgen der Meldungen und die Überprüfung durch die betroffenen Unternehmen erschweren, insbesondere wenn nicht alle, sondern nur einzelne Kanäle bedient werden.

Wenn auf eine schriftliche Bestätigung im Notfall verzichtet wird, sollte eine Dokumentation der Anweisungen und Maßnahmen durch die Behörde erfolgen, die den Betroffenen im Streitfall zur Verfügung gestellt werden.

### **BDEW Vorschlag**

- Es ist klar zu regeln, ab wann welches Verwaltungshandeln verbindlich wird und welche Kanäle dafür genutzt werden.
- Für Verwaltungshandeln, das präventiver Natur ist und vor dem Eintritt der Gefährdung oder Störung erfolgt, sollten die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsrechts gelten.

## 2.8 Zu §§ 17 bis 23 EnSiG – Treuhand und Enteignung

Die Schaffung der Möglichkeit der Treuhandverwaltung von Unternehmen der kritischen Infrastruktur sollte an möglichst konkrete Voraussetzungen anknüpfen und nur in einem Krisenfall erfolgen können. Auch hier stellt sich wie bei allen Maßnahmen die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine solche Maßnahme Anwendung finden kann.

Die Verordnungsermächtigungen, die den Grundstein des EnSiG bilden, stellen auf eine konkret bevorstehende Gefahr oder Störung oder deren Eintritt ab. Da für die Treuhandverwaltung und ebenso die Enteignung eigene Kriterien definiert sind, stellt sich die Frage, ob der Zeitpunkt der Treuhandverwaltung oder Enteignung schon deutlich vor dem Bestehen einer Gefahr oder Störung der Energieversorgung eintreten kann.

Entgegen der Regelung in § 6 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) stellt die vorgesehene Regelung in § 17 EnSiG nicht auf die Gefährdung bestimmter konkreter Güter ab. So muss nach dem AWG eine Gefahr bestehen für z.B. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben der Völker oder die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet sein. Die Treuhandverwaltung nach dem EnSiG wäre schon möglich, wenn die Gefahr besteht, dass das betroffene Unternehmen seine dem Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie dienenden Aufgaben nicht erfüllen wird und eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit droht. Zum einen werden die beiden Voraussetzungen nicht kausal verknüpft und darüber hinaus bleibt unklar, ob eine lokale oder regionale Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit ausreichen würden. So könnte die Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit lokal bestehen und gar nichts mit der Nichterfüllung der Aufgaben zu tun haben. Dem Wortlaut nach könnten diese Voraussetzungen beim ungeplanten Ausfall einer größeren Erzeugungs- oder Produktionseinheit (einer kritischen Infrastruktur) vorliegen, ohne dass ein mit dem im Außenwirtschaftsgesetz vergleichbarer Fall vorliegt. Entsprechendes gilt auch bei einer drohenden Insolvenz oder generell bei Liquiditätsproblemen. Hier ist aus unserer Sicht sowohl für die Treuhandverwaltung als auch für die Enteignung eine Nachschärfung erforderlich, die dem Charakter dieses Eingriffs gerecht wird. In diesem Zusammenhang wäre auch eine genauere Definition von „Energieversorgungssicherheit“ wünschenswert.

Sowohl die Treuhandverwaltung als auch die Enteignung sollen nur zur Anwendung kommen, wenn die Gefährdung durch andere Maßnahmen nicht abzuwenden ist. Dies sollte im Wortlaut deutlicher zum Ausdruck kommen. Vor einer möglichen Treuhandverwaltung oder gar Enteignung jedenfalls für Energieversorgungsunternehmen mit mehrheitlich deutschen Anteilseignern sollten in einem ersten Schritt Finanzhilfen ermöglicht werden. Dies kann einerseits über die schon bisher bestehenden Mechanismen (z. B. KfW-Kredite) und sollte zudem durch weitere Stabilisierungsmaßnahmen einer entsprechenden Anwendung des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz (WStFG) erfolgen. Erst wenn entsprechende Finanzhilfen nicht in

Betracht kommen, sollte die Treuhandverwaltung und schließlich die Enteignung als weitere Eskalationsstufen in Betracht gezogen werden.

Auch hinsichtlich der Abgrenzung zur Enteignung stellt sich die Frage, ob eine Treuhandverwaltung für 6 Monate ausreichend ist, zumal eine Möglichkeit der Verlängerung besteht, ohne dass klar ist, wie oft eine Verlängerung möglich ist. Eine Alternative wäre hier die Treuhandverwaltung auf längstens ein Jahr zu begrenzen und sie ggf. auch für Fälle vorzusehen, die bereits unter Treuhandverwaltung stehen. Darüber hinaus wäre ein stärkerer parlamentarischer Einfluss sowohl bei der Treuhandverwaltung als auch bei der Enteignung wünschenswert, die im Gesetzentwurf schon durch Verordnung des Ministeriums ohne Zustimmung des Bundesrates möglich ist.

### **BDEW Vorschlag**

In § 18 Abs. 4 EnSiG-E – ist im Einklang mit der Gesetzesbegründung – klarer herauszuarbeiten, dass die Enteignung nur als ultima ratio in Betracht kommt:

*(4) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich ist und durch **mildere Mittel in Form von Finanzhilfen oder einer zeitlich begrenzten Treuhandverwaltung nach § 17 dieser Zweck nicht sicherstellt wird.** ~~geeignet ist, diesen Zweck zu erfüllen.~~*

## **2.9 Zu § 24 EnSiG - Vermeidung krisenbedingter Liquiditätsverwerfungen in der Lieferkette - Preisanpassung**

Das ursprüngliche Verbot der Vertragsbeendigung oder der Leistungsverweigerung aus den im Gesetzentwurf genannten Gründen (Insolvenz, Nichtzahlung) hatte der BDEW in der zunächst vorgeschlagenen Ausgestaltung abgelehnt. Daher begrüßt der BDEW die Streichung dieser Regelung.

Stattdessen enthält der Entwurf jetzt in § 24 EnSiG bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Recht zur Preisanpassung. Die Regelung kann Kettenreaktionen verhindern und ist gemeinsam mit weiteren Maßnahmen ein wichtiger Baustein. Es gilt in jedem Fall Liquiditätsverwerfungen zu verhindern und Energieversorgungsunternehmen zu stützen. Zu berücksichtigen ist dabei selbstverständlich, dass im Falle der notwendigen Anwendung des § 24 Härten oder Belastungen bei den Kunden auch auf der Kundenebene gelöst werden müssen.

Der mit dem Gesetzesentwurf veröffentlichte Fragen-Antworten-Katalog des BMWK führt zu Recht aus, dass die Wirtschaft und Verbraucherinnen schon jetzt mit hohen Energiepreisen zu

kämpfen haben. Das BMWK kündigt darin ohne konkret zu werden zugleich verschiedene Pakete an, die die Endkunden und damit sowohl Haushalts- als auch Industriekunden (darunter auch Kraftwerksbetreiber). hinsichtlich der Preisrisiken und Liquiditätsschwierigkeiten aufgrund des Ukraine-Kriegs unterstützen sollen.

Eine solche Unterstützung ist auch notwendig, denn ohne die Eingliederung in ein entsprechendes Gesamtkonzept können auch bei der nun vorgeschlagenen Regelung zur Preisanpassung unerwünschte Nebenwirkungen und Folgen auftreten. Dazu gehört unter anderem die Tatsache, dass nicht alle Verträge deutschem Recht unterliegen und sich eine Preisanpassung entweder nicht realisieren ließe bzw. als erhöhtes Risiko zu besichern wäre. Ersatzbeschaffungen beziehen sich darüber hinaus meist auf ein Energieportfolio und können einzelnen Handel- bzw. Lieferverträgen nicht ohne weiteres zugeordnet werden. Auch ist die Umsetzung entlang der Lieferkette aufwendig und wird aus praktischen Gründen jeweils mit Zeitverzögerungen einher gehen, in der Preiserhöhungen nicht weitergegeben werden können. Werden die Preiserhöhungen umgesetzt, können sie bei den jeweiligen Vertragspartnern zu denen auch Betreiber von Stromerzeugungsanlagen gehören, zu Liquiditätsengpässen oder sogar zur Insolvenz führen, da für sie dieses Preisanpassungsrecht nicht gilt. In der Folge sehen sich die Energieversorger einerseits einer Preiserhöhung durch den Vorlieferanten gegenüber und andererseits möglichen Forderungsausfällen.

Ist eine Intervention (z.B. durch überbrückende Liquiditätshilfen im Sinne von KfW-Krediten unter Haftungsfreistellung der durchleitenden Banken oder Zuschüsse) am Anfang der Lieferkette nicht mehr möglich oder nur zum Teil wirksam, kann die gesetzliche Regelungen zu einer außerordentlichen Preisanpassung mit kurzer Frist zur Vermeidung krisenbedingter Liquiditätsverwerfungen in der Lieferkette dennoch einen guten Beitrag leisten. Preisanpassungen nach § 24 EnSiG sollten daher im Sinne einer kaskadierenden Interventionskette erst am Ende greifen bzw. aktiviert werden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.

Die Regelung wirft auch in der konkreten Ausgestaltung im Detail noch Fragen auf, da sie viele unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet. Nachgedacht werden könnte auch darüber, ob die Regelung für über Börsen oder Broker geschlossene Verträge überhaupt gelten sollte.

Steigende Energiepreise, die unterschiedlichen vertragsrechtlichen Konstellationen und die damit verbundenen rechtlichen Risiken legen eine gesetzliche Lösung nahe, die die Energiekrise 2021/2022 als nationale Herausforderung für den Energiemarkt versteht. Schon jetzt sollten – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus – dringend weitere Entlastungen geprüft werden, zum Beispiel die Senkung der Stromsteuer auf das europäisch zulässige Mindestmaß und die Senkung der Mehrwertsteuer auf Strom und Gas von 19 auf 7 Prozent. Für einkommensschwache Haushalte (auch über die Gruppe der Transferleistungsempfänger hinaus) sollten unbürokratische Unterstützungen und für besonders betroffene Unternehmen Beihilfen gewährt werden. Weitere Maßnahmen sollten, nachdem dies im Rahmen der

Erarbeitung des Vorschlags aus Zeitgründen nicht möglich war, im weiteren Verfahren geprüft werden. Für die Notfallstufe, könnten Maßnahmen zur Minimierung bzw. sachgerechten Verteilung des Risikos unter Beachtung signifikanter Konsequenzen in Betracht kommen.

### **3 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)**

#### **3.1 Zu § 26 EnWG – Zugang zu LNG-Anlagen, vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und Gasspeicheranlagen**

Im neuen § 26 EnWG erhält die BNetzA nun die Befugnis, Festlegungen und Entscheidungen bezüglich des Zugangs zu LNG-Anlagen zu treffen. Das betrifft Kapazitätsmanagement und -vergabe, die Ermittlung der betriebsnotwendigen Kosten, Dokumentations-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten, sowie die Bestimmung der Entgelte. Sie kann auch festlegen, inwieweit und ab welchem Zeitpunkt die Anreizregulierung Anwendung finden soll. Das begrüßt der BDEW. Die Regelung ist grundsätzlich sinnvoll und ein wichtiger Schritt, um kurzfristig LNG-Kapazitäten über FSRU-Terminals bereitstellen und damit die Abhängigkeit von russischem Gas reduzieren zu können.

Allerdings könnte die Ermächtigung tiefgreifend in bereits bestehende Projekte eingreifen. Klarzustellen wäre, dass bereits bestehende Ausnahmegenehmigungen nach § 28a EnWG unberührt bleiben müssen. Um zeitnah handlungsfähig sein zu können, sollten entsprechende Festlegungen möglichst bald getroffen werden.

#### **3.2 Zu § 11 Abs. 1g EnWG – Kritische Komponenten**

Die geplante Regelung in § 11 Abs. 1g EnWG weicht von § 9b BSI-Gesetz ab und trifft eine umfassende Neuregelung der Ableitung von sogenannten kritischen Komponenten für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen.

Das „Zweite Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme“ (kurz IT-Sicherheitsgesetz 2.0) hat über die Neuregelung des § 9b BSI-Gesetz ein Prüfverfahren für den Einsatz kritischer Komponenten im Sinne von § 2 Abs. 13 BSI-Gesetz in Kritischen Infrastrukturen eingeführt.

Voraussetzung für ein mögliches Prüfverfahren ist, dass für einen der in § 10 Abs. 1 Satz 1 BSI-Gesetz genannten KRITIS-Sektoren kritische Komponenten im Sinne des § 2 Abs. 13 BSI-Gesetz festgelegt wurden. Werden für einen Sektor keine kritischen Komponenten ausdrücklich auf Grund eines Gesetzes bestimmt, bzw. keine kritischen Funktionen festgelegt, aus denen kritische Komponenten abgeleitet werden können (jeweils unter ausdrücklichem Verweis auf § 2 Abs. 13 BSI-Gesetz), gibt es in diesem Sektor keine kritischen Komponenten im Sinne der Regelung.

Seit der Veröffentlichung der Liste der kritischen Funktionen im Rahmen des Sicherheitskataloges nach § 109 Abs. 6 Nr. TKG am 25. August 2021 liegen die Voraussetzungen für die Ableitung kritischer Komponenten im Bereich der Telekommunikation vor.

Bezüglich einer möglichen Ausweitung auf weitere Sektoren der Kritischen Infrastrukturen neben dem Telekommunikationssektor weisen die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft darauf hin, dass bei der Vielzahl der heute von ihnen eingesetzten Komponenten staatliche Sicherheitsinteressen bzw. sicherheitspolitische Belange weder im Planungs- noch Herstellungszyklus, geschweige denn im Betriebs- und Entsorgungszyklus, berücksichtigt werden. Sollte eine solche Berücksichtigung aufgrund einer geänderten gesetzlichen Anforderung verpflichtend werden, sind nicht nur gewaltige Auswirkungen auf die Hersteller- und Lieferantensstruktur, sondern auch auf unternehmensinterne, kritische Geschäftsprozesse aller Betroffenen in der Energie- und Wasserwirtschaft zu erwarten.

Zweckmäßige Investitionen, die auch zur Verbesserung der Informationssicherheit (z.B. Modernisierung von Teilen eines Leitsystems) führen würden, müssten vor diesem Hintergrund erneut und umfassend auf den Prüfstand gestellt und schlimmstenfalls abgesetzt werden. Die Investitionssicherheit wäre nicht gegeben aufgrund einer plötzlichen, außerhalb des Einflussbereichs eines Betreibers eintretenden ordnungsbehördlichen Untersagung. Daher müssen bereits im Einsatz befindliche Komponenten von der Neuregelung ausgenommen werden.

### **BDEW Vorschlag**

- Keine Ausweitung der Regelung zu kritischen Komponenten über die Telekommunikationsbranche hinaus auch auf den gesamten Energiebereich.
- Im Falle einer Neuregelung der Ableitung kritischer Komponenten im EnWG: Gewährung einer ausreichende Übergangszeit.

### **3.3 § 35h EnWG – Stilllegung von Gasspeichern**

Ein neuer § 35h EnWG stellt Stilllegungen von Gasspeichern unter einen Genehmigungsvorbehalt der BNetzA. Wird die Genehmigung verweigert, ist der Speicher unter Inkaufnahme von Mehrkosten und ohne Entschädigung weiter zu betreiben.

Hier ist analog zu § 13c Abs. 3 EnWG für den Fall der verweigerten Genehmigung eine Finanzierung bzw. Entschädigung der Speicherbetreiber zum Ausgleich des wirtschaftlichen Nachteils z.B. durch Betriebs- und Instandhaltungskosten notwendig, der auch über die Regelungen zu den Füllstandsvorgaben für Gasspeicher nicht über entsprechende Entgelte für Speicherkapazitäten ausgeglichen werden kann.

Zudem bleibt unklar, wie der Betreiber einer Gasspeicheranlage den gemäß § 35h Abs. 3 EnWG erforderlichen Nachweis führen kann, dass von der Stilllegung der Gasspeicheranlage „keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit Deutschlands oder der Europäischen Union“ ausgehen. Es entspricht nicht der Marktrolle eines Speicherbetreibers, derart weitreichende Auswirkungen der Stilllegung einer individuellen Speicheranlage auf die Versorgungssicherheit zu beurteilen. Die Nachweispflicht sollte vielmehr dahingehend umgekehrt werden, dass grundsätzlich von der geplanten Außerbetriebnahme oder Stilllegung eine Gefährdung der übergeordneten Versorgungssicherheit ausgegangen wird, soweit nicht das Gegenteil nachgewiesen werden kann.

### **BDEW Vorschlag**

- Für den Weiterbetrieb einer Gasspeicheranlage im Fall einer von der BNetzA nicht genehmigten Außerbetriebnahme oder Stilllegung ist in das Gesetz eine entsprechende Entschädigungsregelung aufzunehmen. Diese Regelung sollte sich an den Regelungen für die Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie gemäß § 13c Abs. 3 EnWG orientieren. Die von dem Betreiber aus dem Weiterbetrieb der Gasspeicheranlage erzielten Entgelte könnten hierbei auf die Höhe der Entschädigung angerechnet werden.
- Die Untersagung einer geplanten Außerbetriebnahme oder Stilllegung von Gasspeichern durch die BNetzA sollte abhängig von einem Nachweis über die daraus resultierende nachhaltige Beeinträchtigung der übergeordneten Versorgungssicherheit gemacht werden. Auch hier bieten sich die in §13b Abs. 5 EnWG enthaltenen Regelungen für das Verbot der Stilllegung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie als Maßstab an.

In diesem Zusammenhang weist der BDEW darauf hin, dass an das Verteilernetz Gasspeicher angeschlossen sind, die eine erhebliche Bedeutung für die Netzstabilität und die Versorgungssicherheit haben.

## **3.4 Weitere Themen**

### **Planungssicherheit für die Betreiber von Steinkohlekraftwerken bzw. Kohle-KWK-Anlagen**

Neben den bereits in dieser Stellungnahme adressierten Themen der EnSiG-Novelle für Notsituationen, muss die Bundesregierung zeitnah auch Planungssicherheit für Betreiber von Steinkohlekraftwerken bzw. Kohle-KWK-Anlagen schaffen.

Im Laufe des Jahres 2022 werden eine Reihe von Steinkohlekraftwerken auf Basis einer erfolgreichen Beteiligung an den Stilllegungsausschreibungen nach KVBG bzw. Kohle-KWK-Anlagen auf Basis der Regelungen zum Kohle-Ersatzbonus im KWKG stillgelegt. Wenn diese Kraftwerke über die bisher geplanten Stilllegungszeitpunkte hinaus weiter zur Verfügung stehen sollen (z.B. in Form einer Kohle-Reserve), muss die Politik dafür zeitnah den regulatorischen Rahmen definieren. Hierfür könnte bspw. das Kohleverstromungsverbot für Kraftwerke, die in den Stilllegungsausschreibungen erfolgreich waren, zunächst ausgesetzt werden. Beim Weiterbetrieb von Kohle-KWK-Anlagen müsste sichergestellt werden, dass die Betreiber ihren Anspruch auf Kohle-Ersatzbonus nicht verlieren, dieser ist bisher mit der Stilllegung der bisherigen Kohle-KWK-Anlage bzw. der Inbetriebnahme der neuen Gas-KWK-Anlage verbunden. Außerdem wäre die Frage zu klären in welchem Einsatzregime der Weiterbetrieb der Kohlekraftwerke erfolgt, am Strommarkt oder im Reservebetrieb. Ein Einsatz der Anlagen im Marktbetrieb setzt voraus, dass in den von der Bundesregierung auf Basis des § 1 Abs. 1 Nr. 5 EnSiG aufzustellenden Verordnungen für zeitlich befristete Abweichungen oder Ausnahmen dann nicht auf einen Notbetrieb begrenzt werden (dies würde nur einen Betrieb von Erzeugungsanlagen auf Anordnung des ÜNB zulassen), sondern dass diese Abweichungen und Ausnahmen allgemein gelten. Insbesondere bei einem umfassenden Reservebetrieb müssten die vielfältigen Wechselwirkungen einer solchen Maßnahme berücksichtigt und die beihilferechtlichen Auswirkungen geprüft werden. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung zeitnah Planungssicherheit in Bezug auf den möglichen Aufbau einer nationalen Steinkohle-Reserve schaffen. Der BDEW befindet sich seit einigen Wochen im engen Austausch mit dem BMWK dazu und hat bereits eine Vielzahl von relevanten Ausgestaltungsoptionen benannt, die bei einer Einführung beachtet und geklärt werden müssten. Das vom BMWK angekündigte Konzept liegt bisher nicht vor.